

GEBÜHREN FÜR BAUWERBER – Stand per 01.01.2024:

Wasseranschlussgebühren:

Die Gebühr beträgt für unbebaute Grundstücke u. Objekte bis einschließl. 150 m² bebauter Fläche: € 2.502,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % = **Euro 2.752,20**

Kanalanschlussgebühren:

Die Gebühr beträgt für unbebaute Grundstücke und Objekte bis 150 m² bebauter Fläche: € 4.174,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % = **Euro 4.591,40**

Für Objekte, die eine größere bebaute Fläche als 150 m² aufweisen, ersuchen wir Sie, um Terminvereinbarung mit der Bauabteilung, um eine konkrete Auskunft erteilen zu können bzw. finden Sie die derzeit gültige Wasser- und Kanalgebührenordnung unter www.langenstein.at/Startseite>Bürgerservice>Gebühren.

Aufschließungsgebühren:

Rechtsgrundlagen: §§ 25 bis 28 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, jeweils in der geltenden Fassung:
Berechnung: Kanal/Wasser: Grundstücksfläche, die innerhalb eines Bereiches von 50 m zum Kanal- bzw. Wasserleitungsstrang liegt x **1,45 Euro für Kanal** bzw. x **0,73 für Wasser**.

Die Aufschließungsgebühren werden in **5jährigen Raten** vorgeschrieben. Die geleisteten Aufschließungsgebühren werden bei der Vorschreibung von den Wasser- und Kanalanschlussgebühren indexgesichert abgezogen.

Erhaltungsbeiträge:

Ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden **Aufschließungsbeitrags** für **Kanal** und/oder **Wasser** hat die Gemeinde einen jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Die Berechnung erfolgt wie beim Aufschließungsbeitrag. Der Erhaltungsbeitrag beträgt **seit 1.1.2024** für Kanal **60 Cent/m²** und für Wasser **33 Cent/m²**. Die Erhaltungspflicht endet mit dem Anschluss des Grundstücks an die entsprechende Infrastruktur. Die Erhaltungsbeiträge werden nicht von den Anschlussgebühren abgezogen, d.h. im Falle einer Baulichkeit werden diese nicht berücksichtigt!

Bereitstellungsgebühr:

Für die Bereitstellung des Wasser- und oder Kanalnetzes wird für **angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke** eine jährliche Wasser- und/oder Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben. Ebenso je Gartenanlage in einer **Dauerkleingartenanlage**. Pro angeschlossenem, aber unbebauten Grundstück werden **50 m³ x** der verbrauchsabhängigen Gebühr verrechnet. Diese beträgt im Jahr 2024 für **Kanalbenützung 4,31 Euro pro Kubikmeter** und für die **Wasserbereitstellung 1, 87 Euro pro Kubikmeter** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verkehrsflächenbeitrag:

Werden Baubewilligungen für Neu- Zu- oder Umbau von Gebäuden erteilt, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen werden oder wird eine Straße errichtet, ist ein Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten.

Berechnung: **Quadratwurzel der Grundstücksgröße x Fahrbahnbreite (3 m) x Einheitssatz (€ 95,00)**. Eine Ermäßigung ist möglich. Falls die 5jährigen Raten des Aufschließungsbeitrages für Verkehrsflächen geleistet wurde, werden diese bei der Vorschreibung angerechnet.

Für näherer Auskünfte ersucht Sie die Gemeinde Langenstein unter der Telefonnummer: 07237/2370/206 (Frau Pichler) bzw. 07237/2370/207 (Fr. Frühwirth) um Terminvereinbarung.

Der Bürgermeister:



Aufreiter Christian

